

„News“ – Vertragsgestaltung

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,
liebe Kulturschaffende,

wie Ihnen sicher bekannt ist, gab es in der Vergangenheit ein Verbot für den Einsatz von Honorarkräften in Schulen. Dem Kooperationspartner oblag es bisher, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Angebots nur Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis ehrenamtlich zu ihm standen.

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie dem Kultusministerium ist es der LKJ gelungen, die Möglichkeiten der Vertragsgestaltung zu erweitern. Es ist nunmehr auch möglich, zur Erfüllung der sich aus einem Kooperationsvertrag mit der Schule ergebenden Pflichten Personen einzusetzen, mit denen ein freier Dienstleistungsvertrag (Honorarvertrag) abgeschlossen wird. Dies ergibt sich aus der Neufassung der Rahmenvereinbarung zwischen der LKJ Nds. e. V. mit dem Niedersächsischen Kultusministerium.

Hier finden Sie nun einen Überblick zu den möglichen Vertragsarten:

- Arbeitsvertrag
- Freien Dienstleistungsvertrag
- Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung
- Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung

Richtige Vertragsart wählen:

Bei der Frage nach der richtigen Vertragsart gilt es zunächst einmal zu differenzieren, ob der Vertragspartner der Schule eine einzelne Fachkraft oder aber ein Verband, ein Verein bzw. eine andere juristische Person mit gemeinnützigem Zweck sein soll.

Ist der Vertragspartner eine einzelne Fachkraft, dann kommt ein Arbeitsvertrag oder der freie Dienstleistungsvertrag (sog. Honorarvertrag) in Frage. Mit juristischen Personen (bspw. Vereinen) ist dagegen ein Kooperationsvertrag zur oder ein Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung abzuschließen.

Abgrenzung Freier Dienstleistungsvertrag - Arbeitsvertrag

Der Freie Dienstleistungsvertrag kann mit einer einzelnen Fachkraft abgeschlossen werden, wenn die Fachkraft eindeutig weisungsfrei tätig werden soll. Im Zweifel ist ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund durchzuführen.

↔ Liegt dagegen eine weisungsgebundene Tätigkeit mit Eingliederung in den Betriebsablauf vor, dann ist mit der Fachkraft ein Arbeitsvertrag abzuschließen.

Bei Abschluss eines Freien Dienstleistungsvertrages trotz weisungsgebundener Tätigkeit, läge Scheinselbständigkeit vor.

Eine weisungsgebundene Tätigkeit liegt beispielsweise vor, wenn die Schulleitung jederzeit einseitig über – Ort, Zeit oder die Art und Weise der Leistung – Weisungen erteilen darf. Eine Eingliederung in den Schulbetrieb ist bspw. gegeben, wenn die Fachkraft für kulturelle Bildung zur Aufsichtsführung oder zur Teilnahme an Besprechungen einseitig verpflichtet wird.

Merkmale des Kooperationsvertrags zur Arbeitnehmerüberlassung

Im Rahmen des Kooperationsvertrags zur Arbeitnehmerüberlassung:

→ Kann der Kooperationspartner (die Kultureinrichtung) nur Personen einsetzen, die bei ihm über einen Arbeitsvertrag oder ehrenamtlich tätig sind.

→ Der Kulturpartner überlässt hier sein Personal der Schule.

→ Dies setzt eine Erlaubnis i. S. d. § 1 I Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) voraus.

→ Hier ist es die Pflicht des Kulturpartners, für den eingesetzten Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

→ Kennzeichnend für diese Vertragsart ist, dass die entlehene Person **in den Schulbetrieb eingebunden** wird und dem arbeitsrechtlichen **Weisungsrecht der Schulleitung** unterliegt.

Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung – neue Verfahrensweise:

→ **Nach den bisher geltenden Regelungen zum Kooperationsvertrag ohne AN-Überlassung:**

Darf der Kulturpartner nur Personen einsetzen, die bei ihm über einen Arbeitsvertrag oder ein Beauftragungsverhältnis (d. h. ehrenamtlich) tätig sind. Er muss demnach gegenüber dem eingesetzten Personal selbst weisungsbefugt sein und hat für diese Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Diese Verfahrensweise ist weiterhin möglich.

→ **Bei der neu hinzugekommenen Verfahrensweise:**

Darf der Kulturpartner der Schule auch Personen einsetzen, mit denen er einen freien Dienstleistungsvertrag abgeschlossen hat.

Bevor eine Honorarkraft eingesetzt werden kann, ist allerdings ein Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund durchzuführen. Im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens ermittelt die dafür zuständige Clearingstelle der DRV das Gesamtbild der Tätigkeit. Anhand der maßgebenden Kriterien wird dann entschieden, ob das Personal für kulturelle Bildung von den Vertragspartnern insgesamt sozialversicherungsfrei im Schulbetrieb eingesetzt werden darf.

Zur juristischen Begleitung dieses Verfahrens unterhält die LKJ die Kontaktstelle „Kultur macht Schule“. Aufgrund der Komplexität des Sozialversicherungsrechts gilt es, die Verträge bereits

vor Durchführung des Verfahrens sorgfältig zu gestalten. Hierbei möchte ich Ihnen gerne zur Seite stehen.

Bei dem Einsatz von Honorarkräften gilt es nämlich insbesondere die Merkmale einer sozialversicherungsfreien Tätigkeit zu berücksichtigen. Diese lauten:

- Keine persönliche Abhängigkeit, d. h. das Personal für Kulturelle Bildung arbeitet inhaltlich weisungsfrei. Damit ist es gerade der Entscheidungsfreiheit der einzelnen Fachkraft überlassen, selbst über die Art und Weise der Zielerreichung zu entscheiden.
- Freie Dienstnehmer können sich in der Regel vertreten lassen, sie müssen die Leistung nicht höchstpersönlich erbringen.
- Sie sind nicht in die Organisation des Betriebes eingegliedert (z. B. durch eine Verpflichtung zur Aufsichtsführung oder Teilnahme an Besprechungen).
- Sie tragen u. U. ein unternehmerisches Risiko (bspw. für ausgefallene Stunden oder Unterrichtsmaterial, welches sie selbst kaufen).

Mustervertrag / Formulare Statusfeststellung

Den Mustervertrag zum Abschluss des Freien Dienstleistungsvertrags mit der einzusetzenden Honorarkraft im Rahmen von Kooperationen mit Schulen finden Sie [hier](#).

Unter dem nachfolgenden Link finden Sie zudem die für das Statusfeststellungsverfahren erforderlichen Unterlagen:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/01_versicherte/01_vor_der_rente/DRV_Paket_Versicherung_Statusfeststellung.html

In Zukunft möchte ich Sie bei Bedarf gerne beraten und Sie während des Statusfeststellungsverfahrens unterstützend begleiten. Auch stelle ich Ihnen gerne die für Ihr Vorhaben passenden Vertragsmuster sowie die für das Statusfeststellungsverfahren erforderlichen Formulare individuell zur Verfügung.

Ich freue mich auf Ihre Rückmeldungen!

Ihre Inga Wolf-Marra

Juristin - Kontaktstelle „Kultur macht Schule“